

Beschlussvorlage 2025/1145



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Frank Städler

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
29.09.2025

Entscheidung öffentlich

Betreff

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative "Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten" auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2025 (eingegangen am 29.08.2025) reicht die Bürgerinitiative Gegenwind Wendelstein - Schwanstetten ein Bürgerbegehren beim Markt Schwanstetten ein, welches darauf abzielen soll, die Zerstörung der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten und die Gefährdung des Trinkwassers durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu verhindern. Gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (GO) wird daher ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung beantragt:

Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Schwanstetten jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vom Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern, insbesondere

- *sich an Rechtsformen der kommunalen Zusammenarbeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KommZG (kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen) zu beteiligen bzw. sich im Falle bereits eingegangenen Beteiligungen die Beteiligungen fortzusetzen,*
- *ein Bauleitplanverfahren zu betreiben, um die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu ermöglichen,*
- *gemeindliche Grundstücke, einschließlich öffentlich gewidmeter Straßen oder Wege, für die Verlegung von Anschlussleitungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen,*
- *das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu erteilen.*

Die Begründung kann der anliegenden Vorderseite der Unterschriftenlisten entnommen werden.

Dem Antragsschreiben lagen 100 Unterschriftenlistenblätter bei.

Der Marktgemeinderat hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit zu entscheiden (Art. 18a Abs. 8 GO). Die Frist endet daher spätestens am 29.09.2025.

Die Prüfung des Antrags und der Unterschriftenlisten ergab, dass das Bürgerbegehren die formellen Voraussetzungen des Art. 18a GO erfüllt.

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der wahlberechtigten Gemeindebürger unterschrieben sein. Laut angelegtem Bürgerverzeichnis vom 03.09.2025 wären dies 5.894 Wahlberechtigte und somit 590 Unterschriften.

Die Überprüfung der eingereichten Unterschriftenblätter ergab folgendes Ergebnis:

Anzahl eingereichte Unterschriften	998
davon ungültige Unterschriften:	54
davon gültige Unterschriften:	944

Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften wurde somit erreicht. Auch alle anderen formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden erfüllt.

Bei den materiellen (inhaltlichen) Voraussetzungen sehen wir jedoch in den nachfolgenden Punkten der Fragestellung und Begründung einige Probleme, welche letztendlich zu einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen.

Materiell-rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 18a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Fragestellung ausreichend bestimmt sein, so dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundsätzen erkennen können, wofür und wogegen sie stimmen und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung im Fall eines Erfolges reicht. Die geforderte inhaltliche Bestimmtheit muss sich unmittelbar aus dem Abstimmungstext ergeben und nicht erst aus einer Zusammenschau mit der Begründung, da die Begründung nur während der Unterschriftensammlung, nicht aber bei der Abstimmung vorliegt und nach Einreichung von den Vertretungsberechtigten geändert werden kann (BayVGh, Beschl. v. 22.3.2022, 4 CE 21.2992).

Zudem ist ein Bürgerbegehren dann unzulässig, wenn durch die angestrebten Maßnahmen Rechtsvorschriften verletzt werden. Weiterhin darf ein Bürgerbegehren nicht irreführend sein. Schließlich ist von einem unzulässigen Bürgerbegehren auszugehen, wenn die Begründung in einer entscheidungsrelevanten Weise bzw. bei den tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen enthält (BayVGh, 14.10.2014, KommP 2015, 28, BayVGh 4.7.2016, NVwZ-RR 2017, 1) oder die maßgebliche Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird.

In der Gesamtschau ist das Bürgerbegehren unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen unzulässig.

- 1.) Bei der Fragestellung *"Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Schwanstetten jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vom Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern,...."* handelt es sich um eine sog. Negativentscheidung. Üblicher Weise werden hier Einschübe wie "unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel" oder "aller zulässigen rechtlichen Möglichkeiten" verwendet. So wie im vorliegenden Fall könnte die Gemeinde gezwungen werden, ggfs. außerhalb des bestehenden Rechtsrahmens zu agieren. Zudem könnte hier ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliegen.
- 2.) der Spiegelstrich 2 *"eine Bauleitplanung zu betreiben, um die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu ermöglichen"* ist irreführend. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ist privilegiert und kann grundsätzlich auch ohne Bauleitverfahren durchgeführt werden. Beim Bürger wird durch diese Formulierung der Eindruck erweckt, die Gemeinde kann durch die Nichtdurchführung eines Bauleitverfahrens die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern.
- 3.) der Spiegelstrich 3 *"gemeindliche Grundstücke, einschließlich öffentlich gewidmeter Straßen oder Wege, für die Verlegung von Anschlussleitungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen"* würde die Gemeinde zu einem rechtswidrigen Handeln zwingen. Gemäß § 11a EEG ist die Gemeinde verpflichtet, Grundstücke, die in ihrem Eigentum stehen, für die genannten Anschlussleitungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.) der Spiegelstrich 4 *"das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu erteilen"* würde die Gemeinde ggfs. zu einem rechtswidrigen Handeln zwingen. Das Einvernehmen der Gemeinde (§ 36 BauGB) darf nur verweigert werden, wenn rechtliche Gründe hierfür vorliegen, ansonsten ist die Verweigerung selbst rechtswidrig. Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen und

die umfangreichen Umweltprüfungen im Rahmen der Ausweisung von Wind-Vorranggebieten wird es kaum Spielräume für die Verweigerung des Einvernehmens geben.

5.) Unabhängig von der Fragestellung hat die Verwaltung auch Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Begründungsteils. Die Begründung enthält aus unserer Sicht in einer entscheidungsrelevanten Weise bzw. bei den tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen (vgl. auch BayVGH, 14.10.2014, KommP 2015, 28, BayVGH 4.7.2016, NVwZ-RR 2017, 1). Ein mit falschen Tatsachenbehauptungen (im Unterschied zu bloßen Werturteilen) begründetes Bürgerbegehren ist unzulässig. In diesem Zusammenhang bestehen Bedenken hinsichtlich folgender Passagen:

- *"Der Bau der Windräder stellt eine erhebliche Gefahr für unsere Grund- und Trinkwasserversorgung dar"*
- *"Zudem.....zerstört der Bau wertvolle Wälder durch Rodungen für Zufahrtswege"*
- *"Die lokale Wirtschaft und ansässige Gewerbebetriebe könnten durch den Bau und Betrieb der Windräder existenzgefährdend belastet werden"*
- *"Die Zerstörung von Wäldern und natürlichen Lebensräumen sowie die Vernichtung des Regenwaldes.....sind weitere gravierende Eingriffe in unsere Natur"*

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Antrag auf Bürgerentscheid der Initiative „Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten“ auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten" aufgrund von materiellen Fehlern in der Fragestellung und der Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Anlagen:

Bürgerbegehren BI Gegenwind
Vorderseite Unterschriftsliste